

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 29* zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 15. Dezember 1966

Auf Grund der Änderungen der Eisenbahntarife im Rahmen der Industriepreisreform wird zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit dem Inkrafttreten der Anordnung vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II S. 921) werden die den Stückguttransport betreffenden Bestimmungen der EVO nicht mehr angewendet, ausgenommen die §§ 4 bis 7 sowie § 54 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a.

(2) Soweit die Bestimmungen für Expreßgut auf die Bestimmungen der EVO für Stückgut verweisen, werden diese weiterhin angewendet.

§ 2

(1) Die Begriffe „Wagenstandgeld“ und „Lagergeld“ werden in „Wagenstillstandsgebühr“ bzw. „Lagergebühr“ geändert.

(2) Die Währungsbezeichnungen „DM“ und „Deutsche Mark“ werden in „MDN“ bzw. „Mark der Deutschen Notenbank“ geändert.

§ 3

§ 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände dürfen nicht als Gepäck aufgegeben werden.“

§ 4

(1) § 27 Abs. 2 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

(2) § 27 Abs. 5 Buchst. f wird gestrichen.

§ 5

§ 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine höhere Entschädigung kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn nach § 34 beansprucht werden.“

§ 6

§ 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
der Eisenbahn

(1) Bleibt offen.

(2) Bleibt offen.

(3) Wird nachgewiesen, daß neben einem Schaden aus Lieferfristüberschreitung ein von der Eisenbahn zu vertretender Schaden aus teilweiseem Verlust oder aus Beschädigung entstanden ist, so können die im § 31 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Entschädigungen beansprucht werden.

(4) In allen Fällen, in denen gänzlicher oder teilweiseer Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn zurückzuführen sind, hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden jeweils bis zum Doppelten der im § 31 Absätze 2 und 3, im § 33 Abs. 1 und im Abs. 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Höchstbeträge zu ersetzen.

(5) Bleibt offen.“

§ 7

§ 37 Abs. 5 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

§ 8

§ 55 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 9

§ 57 Abs. 2 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

§ 10

Im § 59 Abs. 3 wird in der 1. Zeile der Begriff „Wagenüberbelastung“ ersetzt durch „Wagenüberlastung“.

§ 11

§ 60 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die im § 59 Abs. 2 festgelegten Belastungsgrenzen oder bei der Beladung des Großbehälters das an diesem angeschriebene Ladegewicht nicht überschritten hat.“

§ 12

§ 63 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Wagen abbestellt, so hat der Besteller die tarifmäßige Gebühr zu zahlen.“

§ 13

§ 78 Abs. 4 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

§ 14

§ 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Angabe des Lieferwertes ist die tarifmäßige Gebühr zu zahlen.“

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r

* Anordnung Nr. 28 vom 26. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 104 S. 850)